

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. InsO: Zahlungseinstellung bei Zahlungsunfähigkeit

Urteil vom 12.10.2017, Az: IX ZR 50/15

2. BGB: Klauselkontrolle bei Kostenbeteiligung an einem Darlehensvertrag

Urteil vom 17.10.2017, Az: XI ZR 157/16

3. ZPO: Verfügung über Guthaben auf Pfändungsschutzkonto

Urteil vom 17.10.2017, Az: XI ZR 419/15

Urteile und Beschlüsse:

1. InsO: Zahlungseinstellung bei Zahlungsunfähigkeit

Urteil vom 12.10.2017, Az: IX ZR 50/15

InsO § 17 Abs. 2 Satz 2 , § 133 Abs. 1

Zeigt der Schuldner ein nach außen hervortretendes Verhalten, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, liegt auch dann Zahlungseinstellung vor, wenn der Schuldner tatsächlich nur zahlungsunwillig ist.

2. BGB: Klauselkontrolle bei Kostenbeteiligung an einem Darlehensvertrag

Urteil vom 17.10.2017, Az: XI ZR 157/16

BGB § 305 Abs. 1 Satz 1 , § 307 Abs. 1 , Abs. 2 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 B1

BGB § 488 Abs. 1 Satz 2

Zur Inhaltskontrolle der formularmäßigen Bestimmung einer laufzeitunabhängigen "Kostenbeteiligung" in einem Darlehensvertrag bei Gewährung des Darlehens zu einem unter Marktpreisniveau liegenden Zins (Abgrenzung zu Senatsurteil vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14 , BGHZ 209, 71 Rn. 47).

3. ZPO: Verfügung über Guthaben auf Pfändungsschutzkonto

Urteil vom 17.10.2017, Az: XI ZR 419/15

ZPO § 850k Abs. 1

BGB § 675n

1. Hebt der Inhaber eines Pfändungsschutzkontos, das ein Guthaben aufweist, von die-

sem Konto am letzten Tag des Monats, einem Samstag, an einem Bankautomaten des kontoführenden Kreditinstituts einen Geldbetrag ab, der das Guthaben nicht übersteigt, so hat er an diesem Tag im Sinne von § 850k Abs. 1 Satz 1 und 3 ZPO über sein Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto verfügt, auch wenn das Kreditinstitut die Buchung auf dem Girokonto erst am darauf folgenden Montag vornimmt.

2. Verfügt der Kontoinhaber nur über einen Teil seines Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto, das sich zusammensetzt aus im laufenden Monat gutgeschriebenen Beträgen und aus Guthaben aus dem Vormonat, das gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht von der Pfändung erfasst wird, so ist diese Verfügung zunächst auf das pfändungsfreie Guthaben aus dem Vormonat anzurechnen.